

Antrag

der Länder Bremen, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Schleswig-Holstein

zum

Gesetz zur Änderung des **Arbeitsförderungsgesetzes** und zur Förderung
eines gleitenden Übergangs älterer Arbeitnehmer in den Ruhestand

Punkt 9 der 596. Sitzung des Bundesrates am 16. Dezember 1988

Der Bundesrat möge beschließen, dem Gesetz nicht zuzustimmen:

Begründung:

I

Der vorliegende Gesetzesbeschluß gefährdet das Instrumentarium der Arbeitsmarktpolitik. Er greift in die Substanz des Arbeitsförderungsgesetzes ein und beeinträchtigt die Fähigkeit der Bundesanstalt für Arbeit nachhaltig, die gesetzlich verankerten arbeitsmarktpolitischen Ziele zu verfolgen. Durch den Gesetzesbeschluß werden die Beschäftigungsprobleme insbesondere in den Regionen verschärft, die bei der Bewältigung des Strukturwandels auf die Instrumente der aktiven Arbeitsmarktpolitik dringend angewiesen sind.

Der Gesetzesbeschluß geht an einer ganzen Reihe von Erfordernissen vorbei, die sich aus der schwierigen Arbeitsmarktsituation ergeben:

- Er beschneidet die Kernbereiche der aktiven Arbeitsmarktpolitik so, daß ihre Entlastungsfunktion noch nicht einmal im bisherigen Umfang wirksam werden kann. Die arbeitsmarktentlastende Wirkung von Fortbildung und Umschulung sowie Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen betrifft - einschließlich der Leistungen bei Kurzarbeit - mindestens 400.000 Personen.
- Im Jahre 1988 waren bis Ende August 211.000 Eintritte von vorher Arbeitslosen in Maßnahmen der Fortbildung und Umschulung zu verzeichnen. Der Anspruch der Qualifizierungspolitik, Arbeitslosigkeit zu verhindern bzw. die Chancen auf Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu erhöhen, droht verloren zu gehen.

Ausgeliefert am 15. DEZ. 1988

- Über 120.000 Personen waren Ende August 1988 in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen beschäftigt. Von den gegenwärtig 44.000 vollfinanzierten Arbeitsplätzen in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen können künftig nur noch rd. 16.000 - oder 37 % - gefördert werden.

Der Gesetzesbeschluß gefährdet durch tiefgreifende Einschnitte eine breit gefächerte Trägerstruktur für Qualifikation und Beschäftigung, die vom großen Wohlfahrtsverband bis zu kleinen Beschäftigungsinitiativen reicht, und setzt sich damit in Widerspruch zu der auf europäischer Ebene verfolgten und geförderten Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik. Insbesondere das Spektrum sozialer und arbeitsmarktpolitischer Hilfen für benachteiligte Personengruppen, das von Verbänden und Initiativen aufgebaut worden ist, ist existentiell betroffen. In ihnen ist ein großer Teil der vollfinanzierten ABM-Kräfte beschäftigt.

Der Gesetzesbeschluß ist nicht an den Interessen der mehr als zwei Millionen Arbeitslosen, darunter bereits 670.000 Langzeitarbeitslose, ausgerichtet, sondern verfolgt das Ziel, die Haushalte des Bundes und der Bundesanstalt für Arbeit zu entlasten. Zentrale Aufgaben der Arbeitsmarktpolitik werden unter Verkennung der grundgesetzlich geregelten Verantwortung ganz oder teilweise Ländern, Kommunen, Arbeitnehmern, Arbeitgebern, Tarifpartnern und den Trägern von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen übertragen oder überlassen. Diese aber sind nicht in der Lage, die Einsparungen bei den arbeitsmarktpolitischen Leistungen zu kompensieren.

Der Gesetzesbeschluß strebt nach seiner Begründung Konsolidierung und Stabilisierung an. Tatsächlich wird jedoch das Leistungsniveau auf breiter Front abgesenkt. Die Kürzungen sind kontraproduktiv, weil sie die Zahl der Arbeitslosen und damit die Lohnersatzleistungen erhöhen. Darüber hinaus werden die Sozialhilfeausgaben der Städte und Gemeinden weiter wachsen. Die einzige arbeitsmarktpolitisch positive Regelung des Gesetzesbeschlusses, die Hervorhebung von Berufsrückkehrerinnen und Berufsrückkehrern beim Einarbeitungszuschuß, wird wegen der gleichzeitigen Senkung des Fördersatzes ohne Wirkung bleiben.

Der Bundesrat erkennt an, daß die Finanzierung der Arbeitsmarktpolitik auf eine solide Grundlage gestellt werden muß. Er gibt aber zu bedenken, daß die schwierige Finanzsituation der Bundesanstalt für Arbeit nicht allein in arbeitsmarktlichen Entwicklungen, sondern auch in der Übertragung neuer finanzwirksamer Aufgaben auf die Bundesanstalt für Arbeit begründet liegt. Aktive Arbeitsmarktpolitik sollte auch nicht überwiegend aus Mitteln der Versichertengemeinschaft von Arbeitnehmern und Arbeitgebern finanziert werden.

Die Anhörung zu diesem Gesetzesvorhaben vor dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung des Deutschen Bundestages und zahlreiche Eingaben von Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen belegen, daß mit diesem Gesetzesbeschluß kein geeigneter Weg zur Bewältigung der Arbeitslosigkeit in der Bundesrepublik gewiesen wird. Der Bundesrat verweist in diesem Zusammenhang auch auf das jüngste Gutachten des Sachverständigenrats zur Begutachtung der wirtschaftlichen Situation, der sich dafür ausspricht, Langzeitarbeitslosen durch intensivere Nutzung des hierfür zur Verfügung stehenden Instrumentariums - Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, Unterstützung von Fortbildung und Umschulung, Wiedereingliederungshilfen - einen Zugang zur Beschäftigung zu eröffnen.

Diese Stellungnahmen zeigen nach Auffassung des Bundesrates, daß in unserer Gesellschaft eine große Bereitschaft zu arbeitsmarktpolitischen Anstrengungen besteht. Diese Bereitschaft sollte genutzt werden. Dazu ist der Einsatz und der Ausbau der bewährten arbeitsmarktpolitischen Instrumente, nicht aber ihre Schwächung erforderlich.

II

Die nach dem Gesetzesbeschluß vorgesehene Altersteilzeitregelung kann sowohl wegen ihrer für die Arbeitnehmer geringen Attraktivität als auch wegen der mangelnden Akzeptanz der Arbeitgeber gegenüber einer staatlich geförderten Altersteilzeit das auslaufende Vorruhestandsgesetz in seinen arbeitsmarktpolitischen Wirkungen weder ersetzen noch ergänzen.